

BUNDESSOZIALGERICHT



Beschluss in dem Rechtsstreit

Az: B 3 KR 8/06 B

.....,

Klägerin und Beschwerdeführerin,

Prozessbevollmächtigte:

.....,

g e g e n

Kaufmännische Krankenkasse - KKH,
Karl-Wiechert-Allee 61, 30625 Hannover,

Beklagte und Beschwerdegegnerin.

Der 3. Senat des Bundessozialgerichts hat am 18. Mai 2006 durch den
Vorsitzenden Richter Dr. L a d a g e sowie die Richter Dr. H a m b ü c h e n
und S c h r i e v e r
beschlossen:

Die Beschwerde der Klägerin gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des
Landessozialgerichts Rheinland-Pfalz vom 19. Januar 2006 wird als unzulässig
verworfen.

Kosten des Beschwerdeverfahrens sind nicht zu erstatten.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



Gründe :

I

- 1 Die bei der beklagten Krankenkasse versicherte gehbehinderte Klägerin ist seit 2003 mit einem Aktivrollstuhl des Typs Panthera Ultralight ausgestattet. Im Jahr 2004 hat sie zwecks selbstständiger Fortbewegung in hügeligem Gelände und auf schneebedeckten Wegen die Versorgung mit einem elektrisch betriebenen Rollstuhlzuggerät des Typs Speedy Elektra (Hilfsmittelverzeichnis-Nr 18.99.04.0013) gemäß § 33 Fünftes Buch Sozialgesetzbuch (SGB V) beantragt. Da dieses Gerät - wie sie angibt - an ihren Rollstuhl nicht angekoppelt werden kann, begehrt sie zudem einen zusätzlichen Aktivrollstuhl des Typs Meyra Profi 3 (Hilfsmittelverzeichnis-Nr 18.50.03.0117). Die Gesamtkosten belaufen sich nach einem Kostenvoranschlag vom 25. Mai 2004 auf 9.271,18 €. Die Beklagte hat den Antrag abgelehnt. Die Klage war in beiden Instanzen erfolglos. Das Landessozialgericht (LSG) hat ausgeführt, der Klägerin sei die Fortbewegung im Nahbereich ihrer Wohnung mit dem vorhandenen Rollstuhl möglich. Die Beschaffenheit der örtlichen Umgebung (hügeliges Gelände) habe grundsätzlich außer Betracht zu bleiben (Bundessozialgericht <BSG> SozR 3-2500 § 33 Nr 31; BSG, Urteil vom 21. November 2002 - B 3 KR 8/02 R). Gleiches gelte für widrige Straßenverhältnisse im Winter. Zudem sei davon auszugehen, dass die Anwohner bei Schneefall ihrer Streupflicht nachkommen. Die Notwendigkeit eines Hilfsmittels könne nicht mit Defiziten bei nur ausnahmsweise gegebenen Witterungsbedingungen begründet werden.
- 2 Gegen die Nichtzulassung der Revision im Urteil des LSG vom 19. Januar 2006 richtet sich die Beschwerde der Klägerin.

II

- 3 Die Nichtzulassungsbeschwerde ist unzulässig, weil sie nicht in der durch die §§ 160 Abs 2 und 160a Abs 2 Sozialgerichtsgesetz (SGG) normierten Form begründet worden ist. Sie ist deshalb ohne Hinzuziehung ehrenamtlicher Richter zu verwerfen (§§ 160a Abs 4 Satz 2, 169 Satz 1 bis 3 SGG).
- 4 Die Klägerin macht geltend, das angegriffene Urteil betreffe eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung (§ 160 Abs 2 Nr 1 SGG). Zur Darlegung dieses Zulassungsgrundes ist es erforderlich, die Rechtsfrage klar zu formulieren und aufzuzeigen, dass sie über den Einzelfall hinausgehende Bedeutung hat (BSGE 40, 158 = SozR 1500 § 160a Nr 11 und SozR 1500 § 160a Nr 39) und dass sie klärungsbedürftig sowie klärungsfähig ist (BSG SozR 1500 § 160a Nr 13 und 65), sie also im Falle der Revisionszulassung entscheidungserheblich wäre (BSG SozR 1500 § 160a Nr 54). In der Regel fehlt es an der Klärungsbedürftigkeit einer Rechtsfrage,



wenn diese höchstrichterlich bereits entschieden ist (BSG SozR 1500 § 160 Nr 51, § 160a Nr 13 und 65; BSG SozR 3-1500 § 160a Nr 21; Meyer-Ladewig/Keller/Leitherer, SGG, 8. Aufl 2005, § 160 RdNr 7, 7a und § 160a RdNr 14c mwN). Diese Erfordernisse betreffen die gesetzliche Form iS des § 169 Satz 1 SGG (vgl BVerfG SozR 1500 § 160a Nr 48). Deren Voraussetzungen sind im vorliegenden Fall nicht erfüllt.

- 5 Die Klägerin möchte auch im Winter bei - in der Eifel häufiger als im Flachland vorkommenden - schneebedeckten Straßen jederzeit ihre Wohnung verlassen und sich mit dem Rollstuhl im Nahbereich ihrer Wohnung ohne fremde Hilfe bewegen können. Mit Blick darauf hat sie (sinngemäß) folgende Frage formuliert, die sie für eine Rechtsfrage von grundsätzlicher Bedeutung erachtet: "Kann das menschliche Grundbedürfnis auf selbstständige Erschließung eines gewissen körperlichen Freiraums im Nahbereich der Wohnung zeitlich eingeschränkt werden?".
- 6 Die Klärungsbedürftigkeit dieser Rechtsfrage ist jedoch nicht formgerecht dargelegt worden. Die Klägerin macht geltend, ihr Grundbedürfnis, die Wohnung zu verlassen, um im Nahbereich an die frische Luft zu kommen oder Alltagsgeschäfte zu erledigen (BSG SozR 3-2500 § 33 Nr 31), werde in nicht hinzunehmender, unzumutbarer Weise eingeschränkt, wenn das LSG darauf hinweise, durch Schneefall erheblich beeinträchtigte Straßenverhältnisse, die eine Bedienung des Rollstuhls ohne fremde Hilfe unmöglich machten, gebe es nur "an wenigen Tagen bis allenfalls wenigen Wochen im Jahr", und zudem sei davon auszugehen, dass die Anwohner in der Regel ihrer Streu- und Räumpflicht genügen, sodass selbst an solchen Tagen die Beeinträchtigungen nur vorübergehend andauerten. Zur Frage, ob das Grundbedürfnis auf Bewegung im Nahbereich an allen Tagen des Jahres sicherzustellen sei, habe das BSG noch nicht entschieden. Damit ist die Klärungsbedürftigkeit aber noch nicht dargelegt; vielmehr gehört dazu auch eine Auseinandersetzung mit der vorhandenen Rechtsprechung und die Darlegung, dass sich die aufgeworfene Frage daraus nicht eindeutig beantworten lässt. Insbesondere geht die Klägerin nicht darauf ein, dass das BSG stets nur von einem Basisausgleich gesprochen hat, der nicht umfasst, unter allen denkbaren Umständen und Lebenslagen mit den Möglichkeiten unbehinderter Personen gleichzuziehen. Ferner hat das BSG wiederholt auf die Grenzen einer Inanspruchnahme der Solidargemeinschaft bei unwesentlichen Verbesserungen in der Hilfsmittelversorgung hingewiesen. Damit setzt sich das Beschwerdevorbringen ebenso wenig auseinander wie mit dem Umstand, dass die Klägerin - nach ihren eigenen Angaben im Prozesskostenhilfeantrag - seit 2002 über einen behinderungsgerecht ausgestatteten, zum Teil vom Arbeitsamt finanzierten Pkw verfügt, von dem anzunehmen ist, dass sie an jenen Tagen, an denen sie witterungsbedingt ihren Rollstuhl nicht oder jedenfalls nicht ohne fremde Hilfe nutzen kann, damit die notwendigen Alltagsgeschäfte erledigen kann.



7 Die Kostenentscheidung beruht auf § 193 SGG.



JLaw – Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw – für Android](#)



[JLaw – für iOS](#)